

## **Ergänzende Bedingungen NDAV**

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Eschwege GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)“, Januar 2007

Der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH ist ab dem 2. November 2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) jedermann an sein Gasversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas in Niederdruck zu gestatten. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NDAV gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Eschwege GmbH zur NDAV.

## **1. Netzanschluss**

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Netzanschlussnehmers ist unter Verwendung der von dem Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird.
- 1.3. Die Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage, Löhne, Materialien sowie die Kosten für die Erstinbetriebnahme.
- 1.4. Der Netzanschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5. Der Netzanschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von dem Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen.
- 1.6. Der Netzanschlussnehmer trägt die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses nach Material- und Zeitaufwand, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 1.7. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses ist mit dem Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH abzustimmen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt ca. 2 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung), unter-

bzw. überschritten werden.

- 1.8. Der Messdruck des Erdgases nach dem Gasdruckregelgerät beträgt ca. 22 mbar (Ruhedruck). Das zur Verteilung kommende Erdgas hat im Normzustand einen Brennwert von etwa 11,4 Kilowattstunden je Kubikmeter (kWh/m<sup>3</sup>).

## 2. **Baukostenzuschuss (BKZ)**

Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlichen für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet und beträgt netto 486,00 €, **brutto 578,34 €.**

## 3. **Wirtschaftlichkeit**

Soweit die Herstellung eines Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes wirtschaftlich unzumutbar ist, kann der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH die Herstellung des Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes von der Zahlung eines Zuschusses abhängig machen, der die Wirtschaftlichkeit sicherstellt.

## 4. **Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen**

- 4.1. Werden von einem Netzanschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 4.2. Der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Netzanschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
  - a. bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
  - b. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
  - c. bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
  - d. bei wiederholter Mahnung
  - e. bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei dem Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen. Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Umstände bei einem anderen Unternehmen bekannt sind.

## 5. Inbetriebsetzung

- 5.1. Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt in der Regel durch den Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH vorzugsweise im Beisein des Vertragsinstallationsunternehmens und des Kunden. Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Netzanschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß Ziffer 1. bis 3. in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.
- a. Für die erste Inbetriebsetzung und Erstplombierung einer neuen Anlage sowie für den ersten Einbau der erforderlichen Mess- und Druckregel Einrichtung werden keine gesonderten Kosten berechnet.
  - b. Jede weitere Inbetriebsetzung kostet netto 61,00 €, **brutto 72,59 €**.
  - c. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Inbetriebsetzung, weil der Netzanschlussnehmer den Netzanschlussvertrag nicht unterzeichnet oder die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß Ziffer 1. bis 3. in Rechnung gestellten Kosten nicht vollständig erstattet hat, so zahlt der Netzanschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung netto 61,00 €, **brutto 72,59 €**.
- 5.2. Für jede vom Netzanschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Nachplombierung werden netto 61,00 €, **brutto 72,59 €** berechnet.  
Weitere Ansprüche, je nach Einzelfall, behält sich der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH vor.

## 6. Haftung

Der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen gem. § 18 NDAV. Im Übrigen haftet der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Ver sorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

## 7. Messeinrichtung

Bei Verlegung der Messeinrichtung zahlt der Kunde die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch ein Entgelt von netto 61,00 €, **brutto 72,59 €**. Im Falle der Nachprüfung der Messeinrichtung zahlt der Kunde alle anfallenden Kosten, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

## 8. Fälligkeit, Zahlung und Verzug

- 8.1. Alle vom Netzanschlussnehmern/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch den Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 8.2. Rechnungsbeträge sind für den Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei dem Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH.
- 8.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von dem Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale für
  - a. die erste Mahnung von 5,00 €
  - b. und für jede weitere Mahnung von 5,00 €berechnet.
- 8.4. Lässt der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, werden dem Kunden hierfür 50,00 € berechnet.

## 9. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Der Netzanschlussnehmer/Anschlussnutzer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH folgende Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung:

- 9.1. Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung
  - a. bei jeder Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung 61,00 €

- b. bei nicht durchführbarer Trennung trotz Terminankündigung 50,00 €
- c. bei jeder Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Netzanschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen.

Der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH behält sich vor, bei Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.

- 9.2. Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung
  - a. bei jeder Wiederherstellung an einer vorhandenen Trennvorrichtung  
netto 61,00 €, **brutto 72,59 €**
  - b. Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Netzanschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung  
netto 50,00 €, **brutto 59,50 €**
  - c. bei jeder Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Netzanschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen. Der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH behält sich vor, bei Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.

## 10. Umsatzsteuer

Die sich nach Ziffern 1. bis 6., 7. und 9.2. ergebenden Beträge unterliegen der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Die Bruttopreise enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer (derzeit 19%).

## 11. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Verpflichtungen des Netzbetreibers Stadtwerke Eschwege GmbH ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

## **12. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen**

- 12.1. Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 1. Mai 2007.
- 12.2. Die Regelungen und Preise dieser Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Netzanschlüsse, bei denen bei der Herstellung des Netzanschlusses Baugruppen zur gebündelten Einführung (Mehrspartennetzanschlüsse) anderer Versorgungssparten wie z. B. Strom, Wasser oder Telekommunikation in das Gebäude verwendet werden.
- 12.3. Der Netzbetreiber Stadtwerke Eschwege GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter [www.stadtwerke-eschwege.de](http://www.stadtwerke-eschwege.de) abrufbar.

Stadtwerke Eschwege GmbH  
Niederhoner Straße 36  
37269 Eschwege  
Telefon 0 56 51 80 70  
Telefax 0 56 51 80 72 45  
[info@stadtwerke-eschwege.de](mailto:info@stadtwerke-eschwege.de)  
[www.stadtwerke-eschwege.de](http://www.stadtwerke-eschwege.de)

Kundenservice	0 80 00 80 70 00
Notruf-Erdgas	0 80 00 80 76 66
Notruf-Strom/Wasser	0 80 00 80 79 99